

SCHOTT AG · Postfach 2032 · 31074 Grünenplan

An unsere Kunden

SCHOTT AG

Hüttenstraße 1
31073 Grünenplan
Germany

Telefon +49 (0)5187/771-0
Telefax +49 (0)5187/771-300
www.schott.com

Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Telefon: +49 (0)5187/771-831
Telefax: +49 (0)5187/771-300

Datum: 08.07.2020
E-Mail: andreas.helmstedt@schott.com

REACH Konformitätserklärung für Produkte des Standortes Grünenplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den aktuellen Status der Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen informieren.

Die REACH-Verordnung, das aktuelle Chemikalienrecht der Europäischen Union, ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Sie regelt die Herstellung, den Import und das Inverkehrbringen von Stoffen, Stoffen in Zubereitungen und Stoffen in Erzeugnissen. Glashersteller können in verschiedenen Rollen von REACH betroffen sein, insbesondere als nachgeschaltete Anwender, als Hersteller von Glas und als Hersteller von Erzeugnissen.

Während der überwiegende Teil der Gläser nach Anhang V Ziff. 11 REACH von der Registrierungspflicht befreit ist, fallen nur wenige Gläser unseres Portfolios nicht unter diese Ausnahme. Entsprechend haben wir die Vorregistrierung termingerecht zum 01.12.2008 vorgenommen (Referenz-Nummer 05-2116788923-26-0000) und reichten termingerecht zum 31.05.2013 ein Registrierungsdossier (Referenz-Nummer 01-2119990048-30-0000) für ausgewählte Gläser ein.

Unsere Pflichten sind in der Verordnung im Titel IV, Artikel 31 bis 36 „Informationen entlang der Lieferkette“ und im Titel V Artikel 37 bis 39 „Nachgeschaltete Anwender“ definiert. Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass wir diese Pflichten voll und ganz kennen und uns der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der definierten Pflichten bewusst sind. Des Weiteren bestätigen wir die rechtzeitige Umsetzung aller entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Pflichten in unserem Unternehmen.

Die von uns verkauften Produkte sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche und nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Insbesondere sind wir uns unserer Pflichten als Lieferant von Erzeugnissen nach Artikel 33 REACH-Verordnung bewusst. Danach müssen dem Abnehmer bzw. dem Verbraucher Informationen über diejenigen Stoffe in Erzeugnissen zur Verfügung gestellt werden, die

- Kriterien aus Artikel 57 erfüllen
- nach Artikel 59 Abs. 1 und Abs. 10 REACH-Verordnung von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe in einer Liste (SVHC-209 vom 25. Jun 2020) bekannt gegeben werden und in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten sind.

SCHOTT AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Dieter Kurz

Vorstand: Dr. Frank Heinrich (Vorsitzender), Hermann Ditz, Dr. Heinz Kaiser, Dr. Jens Schulte

Sitz der Gesellschaft: Mainz · Amtsgericht Mainz · HR B 8555 · UST-Id.-Nr.: DE811120270

Commerzbank AG, Mainz · BLZ 550 400 22 · Konto 2 260 008 00 · SWIFT: COBADEFF550 · IBAN-Nr. DE92550400220226000800

Deutsche Bank AG, Mainz · BLZ 550 700 40 · Konto 0 123 265 00 · SWIFT: DEUTDE5M · IBAN-Nr. DE71550700400012326500

Da unsere Produkte hauptsächlich aus Glas bestehen und der Stoff Glas nicht in die Kandidatenliste aufgenommen wurde, bestehen für unsere Produkte keine Informationspflichten nach Art. 33 REACH.

Bei der Herstellung von Glas werden jedoch teilweise Stoffe eingesetzt, die auf der Kandidaten-Liste aufgeführt sind. Diese Stoffe liegen im fertigen Glas aber nicht mehr isoliert als solche vor, da sie durch den chemisch-physikalischen Umwandlungsprozess der Glasschmelze in das Netzwerk der Glasmatrix vollständig eingebunden sind. Sie sind daher von der Informationspflicht aus Artikel 33 REACH nicht betroffen.

Weiterhin können Stoffe der Kandidatenliste in den Anhang XIV – Liste der zulassungspflichtigen Stoffe - der REACH-Verordnung aufgenommen werden. Eine Zulassung für die weitere Verwendung dieser Stoffe ist bei Einsatz als Rohmaterialien in der Glasschmelze nicht erforderlich, da die Stoffe in der Glasschmelze chemisch umgewandelt werden in den neuen Stoff „Glas“. Damit gelten sie als Zwischenprodukte im Sinne der Definition in REACH und sind ausgenommen von der Zulassungspflicht.

Die Beschränkungsbedingungen des Annex XVII der REACH-Verordnung betreffen nicht unsere Glasprodukte.

Auf der Lieferantenseite haben wir sichergestellt, dass alle für die Glasherstellung notwendigen Rohstoffe den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, insbesondere ggf. eine Vorregistrierung erfolgte.

Sollten Fragen hinsichtlich des Produktionswerkes Grünenplan in der BU Home Tech offen geblieben sein, stehe ich Ihnen unter der Telefon-Nr. +49 (0)5187/771-831 jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHOTT AG, Standort Grünenplan



Dr. Dirk Müller
Standortleitung
Home Tech Standort Grünenplan



Ernst-Friedrich Düsing
Leiter Qualitätsmanagement
Home Tech Standort Grünenplan